

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2022

Nr. 2022/1763

Konsultation der Kantone: Finanzierung der Covid-19-Impfung: Verlängerung Vergütungsbestimmungen der Epidemienverordnung und Anpassung Abgabepauschale für Impfstoff 2023 Vernehmlassung des Kantons Solothurn

1. Ausgangslage

In der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie stellen die Impfungen eine zentrale Massnahme dar und weisen ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Sie bieten gerade besonders gefährdeten Personen einen guten Schutz vor schwerer Erkrankung, Hospitalisation und Tod. Ebenso tragen sie massgeblich zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung bei.

Der Bund trägt nach Artikel 73 Absatz 3 des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) die Kosten für die Abgabe von Impfstoffen an die Bevölkerung, die nicht oder nicht vollständig von den Sozialversicherungen, insbesondere die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP), übernommen werden. Dies umfasst die durch Apothekerinnen und Apotheker durchgeführten Impfungen (Art. 64a Epidemienverordnung [EpV]; SR 818.101.1), Impfungen bei in der Schweiz lebenden nicht-OKP-versicherten Personen (Art. 64c EpV) und Impfungen von Personen, die selber nicht besonders gefährdet sind, deren Impfung aber dem indirekten Schutz besonders gefährdeter Personen dient (Art. 64d EpV). Die Impfung ist für die Bevölkerung kostenlos.

Die vom Bundesrat beschlossenen Regelungen in den Artikeln 64a bis 64d bis EpV sowie Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe p der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV; SR 641.201) betreffend Ausnahme der von Apothekerinnen und Apothekern durchgeführten Covid-19-Impfungen gelten aktuell bis 31.12.2022 und müssen für das Jahr 2023 verlängert werden.

Mit den Änderungen soll die Grundlage für die Finanzierung der Covid-19-Impfungen im 2023 betreffend Kostenübernahme durch den Bund geschaffen werden. Dabei soll die Gültigkeit der Regulierung bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden.

Der Bundesrat beabsichtigt, die vorliegend in Konsultation gesandten Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom 16. Dezember 2022 zu behandeln. Die Verlängerung und Änderung der Epidemienverordnung soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

2. Vernehmlassung zu den einzelnen Fragen

2.1 Ist der Kanton mit der Verlängerung von Artikel 64a, 64b und 64c EpV, Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe p MWSTV bis Ende 2023 einverstanden?

Nein.

Es müssen unverzüglich die notwendigen Massnahmen in Angriff genommen werden, um die Covid-19-Impfung in die Regelstruktur des Gesundheitswesens zu überführen. Sie soll analog an-

derer Infektionskrankheiten durch die üblichen Strukturen der Gesundheitsversorgung (Ärztenschaft, Apotheken und Spitäler) erbracht und als KVG-Leistung (Aufnahme in den nationalen Impfplan und in die Spezialitätenliste) abgegolten werden. Es ist davon auszugehen, dass die Impfung analog zu derjenigen gegen die Grippe zukünftig saisonal erforderlich ist und nur für besonders gefährdete Personen empfohlen wird. Die Aufrechterhaltung kantonaler Impfstrukturen ist somit nicht mehr zu rechtfertigen und eine Verlängerung der Regelungen bis Ende 2023 nicht zielführend.

- 2.2 Ist der Kanton mit der Anpassung von Artikel 64c EpV dahingehend einverstanden, dass die Kostenübernahme von Covid-19-Impfungen durch den Bund für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nicht mehr verlängert werden soll?

Ja.

- 2.3 Ist der Kanton mit der Verlängerung und Anpassung von Artikel 64dbis EpV dahingehend einverstanden, dass auch andere und nicht zur Bevölkerung gehörende Personengruppen ohne OKP-Versicherungen Zugang zur Covid-19-Impfung gegen Bezahlung erhalten (d.h. Auslandschweizerinnen und -schweizer sowie Touristinnen und Touristen)?

Ja, im Rahmen der Regelstruktur des Gesundheitswesens.

- 2.4 Ist der Kanton damit einverstanden, dass die Impfstoffpauschale für Selbstzahler nach Artikel 64dbis Absatz 2 EpV je Impfstoff-Dosis für das Jahr 2023 auf CHF 30 festgelegt wird?

Nein.

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 1. Auch diese Thematik ist unverzüglich in der Regelstruktur des Gesundheitswesens zu verorten. Eine Sonderlösung für die Covid-19-Impfung ist nicht mehr nachvollziehbar.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Stellungnahme gemäss Ziffer 2 wird genehmigt.
- 3.2 Das Departement des Innern wird mit der Beantwortung der Online-Umfrage entsprechend den genehmigten Inhalten beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)

Departementssekretariat DDI (2)

Gesundheitsamt (2) EBE, HUY

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission

Bundesamt für Gesundheit BAG, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern

Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)